

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=99394.html>

# Inhalt

## Kindergeld für im Ausland wohnende Deutsche

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, kann Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nur dann erhalten, wenn er unter anderem

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausübt oder
- Rente nach deutschen Vorschriften bezieht.

Zudem müssen die Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. (Für in anderen Ländern lebende Kinder von Berechtigten können die steuerlichen Freibeträge für Kinder berücksichtigt werden.)

Hat jedoch der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (weil er z.B. in Deutschland wohnt) und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor. Das heißt, der Elternteil mit Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält hier kein Kindergeld.

## Weiterführende Informationen und Links

### RECHTSGRUNDLAGEN

[Bundeskindergeldgesetz](#)

(BKGG)

[Einkommensteuergesetz](#)

(EStG), §§ 32, 52 Absatz 40, 62ff.

### ANTRAGSWEG

Familienkasse bei der [Agentur für Arbeit](#) oder

Familienkasse des öffentlichen Dienstes

[Familie regional: Familienkassen in Ihrer Nähe \(PLZ-Suche\)](#)

[Anträge Kindergeld](#)

### INFORMATIONEN

Familienkasse bei der [Agentur für Arbeit](#) oder

Familienkasse des öffentlichen Dienstes

[Merkblatt Kindergeld](#)

© Familien-Wegweiser